# Gas: Entwicklung Preisbestandteile Marktgebiet THE

### Informationen für unsere B2B-Kunden aus Mittelstand und Wohnungs-/Immobilienwirtschaft

Die seit dem 01.10.2026 geltenden Gaspreisbestandteile haben wir nachstehend für Sie zusammengefasst. Bei diesen Preisen handelt es sich um Nettopreise, zu welchen die zum Lieferzeitpunkt gültige gesetzliche Umsatzsteuer noch hinzuzurechnen ist.

### Übersicht der Gaspreisbestandteile

| **Energiesteuer** | für jede kWh/a |
|---|---|
| **01.10.2026** | **0,5500 Cent/kWh** |
| 01.10.2025 | 0,5500 Cent/kWh |

| **Bilanzierungsumlage** | SLP | RLM |
|---|---|---|
| **01.10.2026** | **0,0000 Cent/kWh** | **0,0000 Cent/kWh** |
| 01.10.2025 | 0,0000 Cent/kWh | 0,0000 Cent/kWh |

| **Konvertierungsentgelt** | H → L-Gas | L → H-Gas |
|---|---|---|
| **01.10.2026** | **0,0000 Cent/kWh** | **0,0000 Cent/kWh** |
| 01.10.2025 | 0,0000 Cent/kWh | 0,0000 Cent/kWh |

| **Konvertierungsumlage** | für jede kWh/a |
|---|---|
| **01.10.2026** | **0,0110 Cent/kWh** |
| 01.10.2025 | 0,0180 Cent/kWh |

| **$CO_2$-Preis** | für jede Tonne/a |
|---|---|
| **01.01.2027** | **65,00 Euro/Tonne** |
| 01.01.2026 | 65,00 Euro/Tonne |

Hinzu kommt die nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV) gesetzlich geregelte Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe für Tarifkunden gemäß KAV ist abhängig von der amtlichen Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde. Für Sondervertragskunden gilt eine Konzessionsabgabe von 0,03 ct./kWh. Ab einem Verbrauch > 5 GWh im Jahr entfällt die Konzessionsabgabe.

**Stand: Oktober 2026**

Für die aufgeführten Informationen wird keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Im Einzelfall finden sich weiterführende Informationen jeweils in den genannten Gesetzen, Gesetzesentwürfen, Verordnungen oder Normtexten.

## Energiesteuer

Die Erdgassteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 im Rahmen der ökologischen Steuerreform erhoben wird und heute im Energiesteuergesetzt (§ 2 EnergieStG) verankert ist. Sie wird vom Energieversorger direkt auf die Entnahme aus dem Erdgasnetz im deutschen Steuergebiet erhoben, auf der Gasrechnung ausgewiesen und an den Fiskus abgeführt. Dabei soll sie einen sparsameren Umgang mit fossilen Energieträgern fördern, den Ausstoß von $CO^2$ dämpfen und zusätzliche Einnahmen generieren.

## Bilanzierungsumlage

Die Bilanzierungsumlage wird für die Regelung der Ein- und Ausspeisemengen im jeweiligen Marktgebiet fällig (Bilanzierung, Beschaffung, etc.). Regelenergie wird benötigt, um je Stunde tatsächliche physische Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung ausgleichen zu können. D.h. es wird Energie gekauft oder verkauft. Ergibt sich am Ende des Gas Tages eine Differenz aus dem Saldo der Ein- und Ausspeisungen so wird diese mit der Ausgleichsenergie berechnet. Zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie wird eine Bilanzierungsumlage erhoben. Der zuständige Marktgebietsverantwortliche (Trading Hub Europe) prognostiziert aus den Erlösen und Kosten der Gaszu- bzw. Gasverkäufe den Satz der Bilanzierungsumlage getrennt für SLP- und RLM-Lieferstellen für die Zukunft. Die Höhe der aktuellen Umlage wird jeweils zum 1. Oktober eines jeden Jahres angepasst und 6 Wochen vorher auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen veröffentlicht.

## Konvertierungsentgelt

Das Konvertierungsentgelt ist eine Gebührenregelung im deutschen Gasmarkt, die anfällt, wenn Gasmengen zwischen unterschiedlichen Gasqualitäten (H-Gas und L-Gas) umgewandelt werden müssen. Für den Mengenausgleich zwischen den Gasqualitäten darf der Marktgebietsverantwortliche ein Konvertierungsentgelt erheben. Aktuell gefordert wird dies jedoch nur für die Konvertierung von H-Gas nach L-Gas.

## Konvertierungsumlage

Zur Deckung der Kosten, die dem Marktgebietsverantwortlichen im qualitätsübergreifenden Marktgebiet durch Konvertierungsmaßnahmen entstehen, kann der Marktgebietsverantwortliche eine Konvertierungsumlage erheben. Die Konvertierungsumlage wird auf alle täglich in einen Bilanzkreis eingebrachten physikalischen Einspeisemengen erhoben.

## $CO_2$-Preis

Der $CO_2$-Preis bildet die Kosten für den Erwerb von $CO_2$-Emissionshandelszertifikaten im nationalen Emissionshandel nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ab.
Als Teil des Klimaschutzprogramms 2030 setzt die Bundesregierung mit Einführung eines $CO_2$-Preises für Gebäudewärme und Verkehr einen Anreiz für klimafreundliches Wirtschaften. Dieser beträgt 30 €/t im Jahr 2022 und wird auf fossile Heiz- und Kraftstoffe erhoben. Er steigt dann schrittweise auf bis zu 55 bis 65 €/t im Jahr 2026 an. Ab 2028 ist der volle Übergang in den neuen europäischen Emissionshandel geplant. Ab dann gibt es keine feste staatliche Preisbindung mehr. Der Preis bildet sich frei durch Angebot und Nachfrage am Markt. Die Einnahmen hieraus werden hauptsächlich für eine Entlastung bei der EEG-Umlage eingesetzt.

Für Unternehmen bestimmter Industriezweige mit sehr hohem Energiebedarf sieht das Gesetz eine Verordnungsermächtigung vor, die es der Regierung ermöglicht eine Rechtsverordnung zur Entlastung beider $CO_2$-Abgaben zu erlassen.

## Gasspeicherumlage

Die Gasspeicherumlage war ein gesetzlich geregelter Aufschlag auf den Gaspreis in Deutschland, der in der Energiekrise im Oktober 2022 eingeführt wurde, um die Befüllung der deutschen Gasspeicher zu finanzieren und damit die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.
Zum 01.01.2026 wurde diese Umlage jedoch gesetzlich abgeschafft. Die Speicherbefüllung wird seither direkt aus dem Bundeshaushalt finanziert.

**Stadtwerke Karlsruhe GmbH**

Daxlander Str. 72

76185 Karlsruhe

kundensupport-b2b@stadtwerke-karlsruhe.de